

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 11.

Freiburg, den 7. Juli 1869.

XIII. Jahrgang.

Die Abhaltung der auf den Pfründen und sonstigen Seelsorgstellen, sowie auf besonderen Jahrtagsstiftungen ruhenden heiligen Messen betr.

Nro. 5256/7. In der Erzdiöcese Freiburg bestand seit ihrer Errichtung die Praxis, daß die Verweser der Pfarr- und Kaplaneipfründen die fundirten hl. Messen, sie mochten auf den Pfründen selbst oder auf besonderen (Anniversar-) Stiftungen ruhen, gegen einen allgemein normirten Gehalt zu persolviren hatten. Auch die Vicare waren zur Application von Stiftungs- und anderen hl. Messen gegen ihren fixen Gehalt verpflichtet ursprünglich aus dem Grunde, weil der Vicarsgehalt in vielen Fällen aus einem mit Messstiftungen belasteten Pfründeinkommen zu schöpfen war, welches nur die Congrua oder nicht einmal diese abwarf, und weil es billig erschien, daß Diejenigen, welche ihre Sustentation aus solchen Pfründen bezogen, sich auch in die Uebernahme ihrer Lasten theilten. Die Ungleichheit in Bezug auf die Zahl der an den einzelnen Pfarr- und Caplaneibeneficien bestehenden Messstiftungen veranlaßte in der Folge die Kirchenbehörde, die Applications-Verbindlichkeit auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken.

Obgleich die Gehalte der Hilfspriester und der Verweser von Pfründen jeweils mit Rücksicht auf die erwähnte Verpflichtung bemessen und bestimmt worden sind, so hat sich doch im Laufe der Zeit die Meinung gebildet und allgemein verbreitet, als seien diese Geistlichen zur unentgeltlichen Abhaltung fraglicher Stiftungsmessen verbunden. Die Folge dieser Anschauung war, daß sie vielfach ungerne und mißvergnügt sich ihren diesbezüglichen Obliegenheiten unterzogen, weil ihnen die bestehende Uebung eine Unbilligkeit zu enthalten und im Widerspruch mit den Vorschriften der Kirche zu stehen schien.

Aus diesem Grunde und um den jüngeren Geistlichen eine Erleichterung und Besserstellung zu gewähren, beabsichtigten wir eine Abänderung der bisherigen Praxis eintreten zu lassen, sobald die Allgemeine kathol. Kirchenkasse in der Lage sein würde, den hiedurch bewirkten Ausfall erleiden, bezw. das unzureichende Einkommen gering dotirter Pfründen genügend erhöhen zu können. Wir glauben, daß nunmehr, wenn in Verwendung der allgemeinen kirchlichen Mittel mit angemessener Sparsamkeit und Umsicht verfahren wird, dieser Zeitpunkt gekommen sein dürfte; und verordnen demnach, daß vom 1. Juli l. J. an die Gebühren für Anniversarien, Jahrtage oder ewig gestiftete Aemter und hl. Messen nicht mehr von der Intercalarkasse, sondern von den diese Sacra abhaltenden Priestern bezogen und die Vicare von der Verpflichtung entbunden werden, Messapplications (mit Ausnahme der auf den Vicarstellen stiftungs- oder vertragsmäßig ruhenden) ohne besonderes Honorar zu persolviren.

Soweit besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen oder gebieten, behalten wir uns vor in den einzelnen Fällen die entsprechende Verfügung zu treffen.

Hiebei sehen wir uns veranlaßt die einschläglichen Vorschriften der Kirche über die Verpflichtung bezüglich der Application des hl. Messopfers in Erinnerung zu bringen, bezw. folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Pfründinhaber oder deren Stellvertreter, die Verweser der erledigten Pfarr- und Kaplaneipfründen, die Curaten und die Vicare sind nach strengem Recht verbunden, die auf ihren bezüglichen Pfründen oder Stellen stiftungsgemäß ruhenden Sacra, sowie die zu ihren Pfarr- und Filialkirchen und Kapellen fundirten Jahrtage nach der Intention der Stifter zu persolviren.

2. Für Abhaltung der Anniversarstiftungen hat der das hl. Messopfer verrichtende Priester jene Gebühr zu beziehen, welche stiftungsgemäß festgesetzt ist und die Pfründe, Curatie oder Vicarsstelle selbst empfängt.<sup>1)</sup> Wo ein genaues Anniversarien-Verzeichniß nicht vorhanden ist oder nicht aufgestellt werden kann, kommt der jährliche Gesamtbetrag der Gebühren in Berechnung und wird nach Maaßgabe der Dauer der Dienstleistung an die Bezugsberechtigten vertheilt.

3. Für Abhaltung der auf den Pfründen selbst ruhenden Sacra hat der Verweser das stiftungsgemäß bestimmte Honorar zu beziehen, wenn es der ausdrückliche Wille des Stifters ist, daß der funktionirende Priester das für die Abhaltung bestimmter Sacra gewidmete Erträgniß seiner Stiftung ungeschmälert genieße. Wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird das Erträgniß des mit Messobligationen belasteten Pfründvermögens von dem Pfründinhaber bezogen oder für die Intercalarkasse vereinnahmt und bezieht der persolvirende Priester die übliche<sup>2)</sup> d. i. die für neue Stiftungen festgesetzte Gebühr.

<sup>1)</sup> Congr. Conc. 18. Julii 1868.

<sup>2)</sup> Innocent. XII. Const. „Nuper“ 23. Novembr. 1697.

Dieselbe Gebühr hat er auch dann zu empfangen, wenn der Stifter für die einzelnen Sacra keine besondere Gebühr aus-  
geworfen hat.

4. Die Jahrtags- und sonstigen Stiftungsmessen sind wo möglich zur bestimmten Zeit, in den Kirchen und Kapellen und auf den Altären abzuhalten, zu welchen sie fundirt sind. Deshalb können Priester, welche nach der Intention der Stifter zu appliciren haben, Manualstipendien nur annehmen und für sich behalten, wenn sie den schon auferlegten Verpflichtungen entweder Genüge geleistet haben,<sup>1)</sup> oder doch die zu übernehmenden Messobligationen innerhalb kurzer Zeit zu absolviren vermögen<sup>2)</sup>.

5. In Gemäßheit der Apostolischen Vorschrift Papst Innocenz XII<sup>3)</sup> verpflichten wir demnach unsere Curaten, ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welches sie die von ihnen absolvirten Stiftungsmessen und Jahrtage einzutragen, und welches sie, wenn sie ihre Stellen verlassen, ihren Nachfolgern zu übergeben haben. Dieses Verzeichniß, als welches das „Verfündbuch“ nicht betrachtet werden kann, werden wir nach Gutfinden uns zur Einsicht vorlegen, oder durch die Erzbr. Decane oder andere hiezu beauftragte Geistlichen prüfen lassen, um darüber zu wachen und uns zu überzeugen, daß die Stiftungen insgesammt und rechtzeitig absolvirt werden.

6. Sind an einzelnen Orten die Stiftungen so zahlreich, daß sie nicht alle abgehalten werden können, so sind die zur Abhaltung verpflichteten Geistlichen nach Umlauf von sechs Monaten und bei Anniversarstiftungen nach der Verfallzeit der Gebühren im Gewissen verbunden, für die Erfüllung der Obligationen Sorge zu tragen. Es ist ihnen freigestellt die rückständigen Sacra an unser Secretariat einzufenden oder sie anderen Priestern zur alsbaldigen Absolvirung unmittelbar gegen Bescheinigung zu übergeben.

7. Alle Priester, welche in eigenem Namen in einem bestimmten Bezirk der Erzdiöcese die ordentliche Seelsorge auszuüben (welche ein Pfarrbeneficium oder Pfarr officium) haben, d. i. die Pfarrer, die Verweser von Pfarreien und selbstständigen Seelsorgestellen sind verpflichtet, an allen Sonn- und gebotenen wie abgestellten Feiertagen das hl. Opfer für die ihrer Sorgfalt anvertrauten Gläubigen darzubringen.<sup>4)</sup> Diese Pflicht haben die Pfarrer und die mit einer Pfarrseelsorge be-  
trauten Priester persönlich zu erfüllen; eine Stellvertretung, außer in Fällen wahrer Nothwendigkeit und aus einem canonischen Grunde, z. B. wegen gesetzlicher Abwesenheit oder wegen Krankheit, ist nicht erlaubt, und dürfen daher nicht andere Priester, die Kapläne und Vicare oder fremde Geistliche zur Erfüllung dieser Pflicht ohne gültigen Grund substituirt werden.<sup>5)</sup> Daß der Pfarrer, Pfarrcurat oder Verweser, das Summum Sacrum, den Hauptgottesdienst, abhalte und applicire, ist nicht gefordert; er genügt seiner Pflicht, wenn er die Früh- oder auch eine Privatmesse, jedoch vor einem ansehnlichen Theil seiner Pfarrkinder feiert.<sup>6)</sup> Im Falle der persönlichen Verhinderung ist aber die stellvertretende Application nicht nur erlaubt, sondern geboten; es muß dann der Pfarrer, Pfarrcurat oder Verweser an Sonn- und gebotenen Feiertagen das hl. Opfer durch einen andern Priester appliciren lassen;<sup>7)</sup> an abgestellten Feiertagen ist es ihm aber gestattet, im Falle der Verhinderung die Application auf einen andern Tag, jedoch innerhalb derselben Woche, zu vollziehen.<sup>8)</sup>

Der Pfarrer u. muß ferner die pro populo zu applicirende hl. Messe in der Pfarrkirche lesen,<sup>9)</sup> und darf für dieselbe kein Stipendium annehmen.<sup>10)</sup> Wenn er mit Binationsvollmacht in einer und derselben Kirche (Pfarrei) zweimal celebrirt, so steht ihm zwar die Application einer der beiden Messen frei, er darf sich jedoch für diese Application weder ein Stipendium geben lassen, noch kann er eine gestiftete- oder Anniversarmesse appliciren<sup>11)</sup>; versteht er dagegen mit Binationserlaubniß zwei Pfarreien, so muß er beidemal je für die betreffende Pfarrei appliciren. Es ist also dem Pfarrer und dem mit einem Pfarr-

<sup>1)</sup> Congr. Conc. Decret. 21. Junii 1625.

<sup>2)</sup> Congr. Conc. Declar. ad Decr. 21. Junii 1625.

Congr. Conc. 17. Julii 1655.

Probabile videtur, nequaquam peccare sacerdotem, qui dicit Missam promissam infra duos menses. Ligu. theol. mor. Libr. VI. n. 317.

Caveant omnes sacerdotes, ne tot stipendia corradant, ut iis satisfacere non possint, aut Missas ultra tres menses pro vivis, nec ultra duos pro defunctis differre cogantur. Inst. Past. Eystad. p. 20.

<sup>3)</sup> Innocent. XII. Const. „Nuper“ 23. Novembr. 1697. Diese Constitution schreibt auch die genaue und gewissenhafte Führung eines Verzeichnisses über die übernommenen (nicht gestifteten) Intentionen der zu lesenden und gelesenen hl. Messen vor; und muß die Befolgung dieser Vorschrift dringend empfohlen werden.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de reform.

Bened. XIV. Const. „Quum semper“ 19. Aug. 1744.

Encycl. Pii IX. „Amantissimi Redemptoris“ 3. Maii 1858.

Verordnung vom 17. Februar 1859 Anz.-Bl. 1859 S. 17.

<sup>5)</sup> Congr. Conc. 26. Jan. 1771; 11. Martii 1843; 25. Septbr. 1847.

<sup>6)</sup> Congr. Rit. 22. Julii 1848.

<sup>7)</sup> Congr. Conc. 11. Maii 1720.

<sup>8)</sup> Breve Pii IX. 17. Jan. 1859.

Verordnung 17. Februar 1859. Anz.-Bl. 1859 S. 17.

<sup>9)</sup> Barbosa de Offic. Parochi. p. I. c. 11. n. 3.

Congr. Conc. 15. Septbr. et 17. Novbr. 1629.

Bened. XIV. de S. Missae Sacrific. c. 3. n. 3.

<sup>10)</sup> Bened. XIV. „Quum semper“ 19. Aug. 1744.

<sup>11)</sup> Congr. Conc. 25. Septbr. 1858.

officium betrauten Priester nicht gestattet, an Sonn- und Feiertagen überhaupt ein Stipendium anzunehmen; und jeder andere Priester, der mehr als einmal celebrirt, kann mehr als einer Obligation, sie möge ex fundatione oder ex eleemosyna herühren, nicht genügen, da die Vinationsvollmacht nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß für die zweite Messe kein Stipendium angenommen werde.<sup>1)</sup>

8. Wenn der Pfarrer zc. genöthigt ist die Applicatio pro populo ein oder das andere Mal dem Caplan oder Vicar übertragen zu müssen, so haben diese für ihn einzutreten und werden die nöthige Stellvertretung in amtsbrüderlicher Weise ohne besondere Belohnung leisten; bei längerer Verhinderung ist aber der Pfarrer zc. verbunden, dem substituirt Priester für je eine Application nicht als Stipendium, sondern als Entschädigung für die ihm entfallene freie Application dreißig Kreuzer zu verabreichen. So oft ferner der Pfarrer oder Pfarrverweser zur Verrichtung öffentlicher Functionen, z. B. bei Exequien, Trauungen und anderen Casuallfällen, der Hilfe des Caplans oder Vicars bedarf, hat er letzteren das Stipendium zu verabreichen, welches er selbst empfängt, und das ortsübliche Stipendium in dem Falle, daß für eine Casualmesse entweder gar nichts oder nicht ein bestimmtes Honorar bezahlt werden sollte. Wenn aber Pfarr- und Caplaneibeneficiaten die Abhaltung von Jahrtagsstiftungen oder von hl. Messen, welche ihnen nach den Bestimmungen der Stifter obliegen, den Cooperatoren, Vicaren oder anderen Priestern übertragen müssen, so kommt die Vorschrift in Anwendung, welche bei erledigten Pfründen (Oben No. 2 und 3) maßgebend ist. —

Die Stipendien für Privatmessen gehören ganz und ungeschmälert demjenigen Priester, der die Application erfüllt.<sup>2)</sup>

Indem wir uns freuen, mit gegenwärtiger Verordnung den lange gehegten und öfters ausgesprochenen Wünschen unseres Clerus entgegen zukommen, haben wir zu ihm das feste Vertrauen, daß er sie mit aller dieser heiligen Sache geziemenden Gewissenhaftigkeit und Treue zur Richtschnur nehme und befolge — ut (verbis S. Congr. Conc. loquimur) piaae disponentium seu benefactorum voluntati fides illibata servetur, defunctorum animabus integra et prompta praestentur suffragia, itidemque Deo major gloria et Ecclesiis praestantior cultus reddatur. Decr. 23. Novbr. 1697.

Freiburg, den 24. Juni 1869.

† **Lothar Kübel,**  
Erzbischofsverweser.

Die Verheirathung von Angehörigen des belgischen Königreichs in die Preussische Monarchie betr.

No. 5205. Das Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung vom 4. Juni l. J. enthält folgende Bekanntmachung:

„No. 119. Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen, und mit ihrer Mutter, falls diese Wittve wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Da es mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung keinem Bedenken unterliegt, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Veibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1854 pag. 123) für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheins der Heimathsbehörde zu gestatten, so haben die Herren Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des § 2 des allgem. Gesetzes bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Veibringung des in § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Eshindernisses ertheilt, und angeordnet, daß in etwa vorkommenden Fällen von Veibringung dieses Attestes Abstand zu nehmen.

Diese Dispensation wird hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und respective des Publicums veröffentlicht.

Sigmaringen, den 20. Mai 1869.

Königliche Regierung.“

Der hochwürdige Clerus der Hohenzollern'schen Lande wolle in vorkommenden Fällen nach vorstehender Bekanntmachung verfahren.

Freiburg, den 25. Juni 1869.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

<sup>1)</sup> Congr. Conc. 19. Decbr. 1835; 25. Septbr. 1858.

<sup>2)</sup> Bened. XIV. „Quanta cura“ 30. Junii 1741.

Quantacumque eleemosyna fuerit, quae a fidelibus pro celebranda Missa offertur, ea tota illi sacerdoti debetur, qui sacrificium applicat. Inst. Past. Eyst. p. 19.

Die Abhaltung des Concurſes pro beneficiis betr.

Nro. 5294. Die diesjährige Concurſprüfung wird in der Woche vom 4. bis 8. October abgehalten werden. Die Concurrenten haben ihre Geſuche um Zulaffung wenigſtens ſechs Wochen vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweiſung ſpäterer Anmeldungen, unter Angabe des Tages ihrer Ordination und unter Vorlage beglaubigter Abſchriften der Zeugniſſe über ihre bisherige paſtorelle oder anderweite Wirksamkeit und über ihren ſittlichen Wandel anher einzureichen.

Die zur Prüfung zugelassenen und einberufenen Concurrenten haben ſich Montag den 4. October Nachmittags 4 Uhr zur Inſcription auf der Erzbischoflichen-Ordinariatskanzlei einzufinden.

Freiburg, den 24. Juni 1869.

Erzbischofliches Capitels-Vicariat.

Die Errichtung und Einſegnung der Feldkreuze betr.

Nro. 5295. Nach Vorſchrift des Erzb. Rituals Seite 36 ſoll jeweils die Erlaubniß zur Errichtung und die Ermächtigung zur Benediction der Feldkreuze von uns eingeholt werden. Für die nächſten drei Jahre wollen wir jedoch den Erzbischoflichen Decanaten die Vollmacht übertragen, die Erlaubniß hiezu geben zu dürfen, und es haben ſich demnach die Geiſtlichen vorkommenden Falls nur an ihr vorgeſetztes Decanat zu wenden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Vorſchriften des Concil. Trident. Sess. XXV. de Invocatione Sanctor. et sacr. Imagin. genau zu beachten ſind.

Freiburg, den 24. Juni 1869.

Erzbischofliches Capitels-Vicariat.

Pfründebefeſetzungen.

Dem von Sr. Königlichem Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Pfarrei Karlsdorf, Decanats Bruchſal, präſentirten bisherigen Pfarrer Leonhard Blank von Schluchtern wurde am 13. Mai l. J. die canonische Inſtitution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichem Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Pfarrei Balg, Decanats Gernsbach, präſentirten bisherigen Pfarrverweſer Eduard Bongert von Honau wurde am 13. Mai l. J. die canonische Inſtitution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichem Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Pfarrei Schöllbronn, Decanats Ettlingen, präſentirten bisherigen Pfarrer Joſeph Hagios von Randegg wurde am 23. Mai l. J. die canonische Inſtitution ertheilt.

Meßner- und Organistendienst-Befeſetzungen.

Von dem Erzbischoflichen Capitels-Vicariat wurden als Meßner, Glöckner und Organisten beſtätigt —

mit Decret vom 28. Januar d. J.:

Hauptlehrer Johann Hubert Baumann als Organist und Melchior Schneider als Meßner und Glöckner an der Pfarrkirche in Hettingenbeuern;

mit Decret vom 25. Februar d. J.:

Hauptlehrer Joſeph Kramer als Organist und Bürger und Landwirth Joſeph Niedmüller als Meßner und Glöckner an der Pfarrkirche in Leispferdingen;

mit Decret vom 5. März d. J.:

Christian Aneis als Meßner und Glöckner an der Pfarrkirche in Weißenbach.

Hauptlehrer Julius Huber als Organist an der Pfarrkirche in Diersburg.

Franz Faißt als Meßner und Glöckner an der Pfarrkirche in Diersburg.